

# Benutzungsordnung

## für das Gemeinschaftshaus in Helmhof

### § 1

Das Gemeinschaftshaus Helmhof sowie dessen Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Neckarbischofsheim.

Für die Verwaltung des Gemeinschaftshauses Helmhof ist das Bürgermeisteramt Neckarbischofsheim zuständig. Der jeweils beauftragte Hausmeister übt als Beauftragter der Stadt Neckarbischofsheim das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, Beschädigungen und Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sofort dem Bürgermeister zu melden.

### § 2

Das Gemeinschaftshaus Helmhof und die Außenanlagen können grundsätzlich von allen Einwohnern, Vereinen und Firmen der Stadt Neckarbischofsheim für kulturelle, private und vereinseigene Veranstaltungen, Tagungen und Ausstellungen, die nicht rechts- oder sittenwidrig sind und sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, genutzt werden.

Auswärtigen Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Firmen usw. wird das Gemeinschaftshaus Helmhof in der Regel nicht vermietet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag.

### § 3

Die Nutzung des Gemeinschaftshauses für einzelne oder mehrere Tage ist mindestens einen Monat vor Beginn der Nutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Nutzung zu beantragen.

Veranstaltungen der Stadt haben Vorrang.

Vereine nehmen in ihrer Terminplanung Rücksicht auf kostenpflichtige Veranstaltungen.

Bei Terminkollisionen soll eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, ansonsten entscheidet der Bürgermeister über die Nutzung.

### § 4

Nutzungsberechtigte haben sich den Bedingungen der Stadt Neckarbischofsheim in vollem Umfang zu unterwerfen und einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Neckarbischofsheim für die Dauer der Nutzung abzuschließen. Dieser ist spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt Neckarbischofsheim abzuholen. Ohne Vorlage des Vertrages beim zuständigen Hausmeister wird kein Schlüssel ausgehändigt.

Der Nutzungsvertrag ist ein freiwilliger Vertrag, der in stärkstem Maße auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut ist.

Die Veranstalter / Benutzer sind verpflichtet, sorgfältig mit dem Gebäude und seinen Räumen, dem Inventar sowie der angrenzenden Außenanlage umzugehen und diese pfleglich zu behandeln.

Der Veranstalter / Benutzer hat dafür zu sorgen, dass energiesparend gewirtschaftet wird. Überflüssige Stromverbraucher (insbesondere Beleuchtung) sind auszuschalten. Türen sind in der Heizperiode geschlossen zu halten.

Das Rauchen im Gebäude ist untersagt.

## **§ 5**

Der Nutzungsberechtigte übernimmt mit dem Nutzungsvertrag:

- a) Saaleinrichtung
- b) Kucheneinrichtung

## **§ 6**

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist ausschließlich Angelegenheit des Hausmeisters.

## **§ 7**

Die Benutzer des Gemeinschaftshauses Helmhof haben das Haftpflichtrisiko für Veranstaltungen selbst zu übernehmen.

## **§ 8**

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Veranstalter auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Gemeinschaftshauses Helmhof ausgeschlossen werden.

(2) Werden vor der Veranstaltung Umstände bekannt, dass eine Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird, so kann die Stadtverwaltung die Veranstaltung auch kurzfristig untersagen. Schadensersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

(3) Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, die Ruhe oder Sicherheit und Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt sowie Anordnungen des Bürgermeisters oder des Hausmeisters oder ihrer Beauftragten nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet vom Betreten des Gemeinschaftshauses ausgeschlossen werden oder zwangsweise aus ihm entfernt werden.

## **§ 9**

(1) Das Gemeinschaftshaus Helmhof sowie die Nebenräume werden den örtlichen Vereinen und sonstigen Institutionen zu Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Den erforderlichen Schlüssel erhält der Verein vom Hausmeister (siehe auch § 4 Satz 3). Dieser übergibt auch die Inventarliste.

(2) Jeder Neckarbischofsheimer Verein darf das Gemeinschaftshaus ein Mal im Jahr kostenlos nutzen.

(3) Vereinsveranstaltungen ohne Ausschank und mit sozialem Charakter (Senioren/Kinder) sind nicht kostenpflichtig.

(4) Des Weiteren wird das Gemeinschaftshaus Helmhof den örtlichen Gesangvereinen des Stadtteil Helmhof als Probelokal zur Verfügung gestellt. Diese erhalten ebenfalls einen Schlüssel für das Gemeinschaftshaus Helmhof.

(5) Der Bürgerverein Helmhof darf das Gemeinschaftshaus für seine Stammtische mit Ausschank nutzen. Für jeden Stammtisch legt der Bürgerverein 50,- Euro (Tagesmiete) zurück. Diese Beträge werden für Investitionen in das Gemeinschaftshaus angesammelt. Einmal im Jahr beschließt der Verein im Einvernehmen mit der Stadt über den Einsatz dieser Mittel.

## **§ 10**

Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen.

Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen.

Der Veranstalter haftet für abhanden gekommenes Geschirr und Einrichtungsgegenstände aller Art.

Für die Entgegennahme der Getränke bzw. anderer Materialien ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

### **§ 11**

Der Veranstalter ist verpflichtet – soweit erforderlich – die Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung) 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu beschaffen.

Die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist ebenfalls Sache des Vereins.

### **§ 12**

Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Das Aufstellen der Tische und Stühle hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen.

Nach einer Veranstaltung im Gemeinschaftshaus Helmhof muss die Bestuhlung sofort an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Die Räumung soll spätestens um 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages beendet sein. Abweichende Änderungen sind mit dem zuständigen Hausmeister abzusprechen.

Vor dem Abräumen müssen die Tische abgewaschen werden. Schleifen bzw. Ziehen der Tische und Stühle auf dem Fußboden ist verboten.

Das Spülen der Gläser, das Reinigen der Ausschanktheke sowie der gesamten Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters. Es dürfen nur Putz-, Reinigungs- und Spülmittel, die von der Stadt Neckarbischofsheim gestellt werden, verwendet werden.

### **§ 13**

Die Stadt Neckarbischofsheim übernimmt bei der Benutzung des Gemeinschaftshauses Helmhof sowie der Nebenräume keinerlei Haftung. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen.

Jeder Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den stadteigenen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen. Insbesondere behält sich die Stadt Neckarbischofsheim vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Veranstalters zu beheben.

Eine Haftung der Stadt Neckarbischofsheim für Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz des Gemeinschaftshauses Helmhof abgestellt werden, ist ausgeschlossen.

Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Stadt Neckarbischofsheim ebenfalls keine Haftung.

Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt Neckarbischofsheim geltend gemacht werden.

Auf Verlangen der Stadt Neckarbischofsheim hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.

Bei Veranstaltungen besteht für die in der Garderobe eingebrachten Gegenstände seitens der Stadt Neckarbischofsheim keine Haftung.

Für den Einsatz der Polizei und der Feuerwehr (Brandschutz) sowie für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fluchtwege und Türen freigehalten werden.

Alle Anordnungen des Bürgermeisteramtes und seiner Beauftragten, insbesondere des jeweiligen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen.

Verstöße gegen die Anordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

#### **§ 14**

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Helmhof erhebt die Stadt Neckarbischofsheim eine Benutzungsgebühr. Diese ist in einer Gebührenordnung festgelegt.

Mit dem Veranstalter schließt die Stadt Neckarbischofsheim einen Nutzungsvertrag ab.

#### **§ 15**

Das Gemeinschaftshaus Helmhof sowie die benutzten Nebenräume (einschließlich Toiletten) müssen nach Beendigung der Veranstaltung und nach Beendigung der Aufräumarbeiten feucht gereinigt und aufgetrocknet verlassen werden.

Sollte ein Verein das Gemeinschaftshaus Helmhof nicht feucht gereinigt und aufgetrocknet verlassen, wird ein weiterer Betrag erhoben. Die Entscheidung, inwieweit das Gemeinschaftshaus Helmhof feucht gereinigt und aufgetrocknet verlassen worden ist, wird vom Beauftragten des Bürgermeisters getroffen.

Sämtliche Abfälle, einschließlich verbrauchte Papierhandtücher usw. sind in den aufgestellten Mülleimern bzw. in die zu erwerbenden Müllsäcke zu verbringen.

#### **§ 16**

Abschriften dieser Benutzungsordnung erhalten:

- a) Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim
- b) jeder Benutzer des Gemeinschaftshauses

Die Benutzungsordnung kommt im Gemeinschaftshaus Helmhof an einer zugänglichen Stelle zum Aushang.

Die Benutzungsordnung wird bekanntgemacht durch Aushang am Rathaus sowie Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Neckarbischofsheim.

#### **§ 17**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 17. Februar 1993 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 21. Juli 2015

gez. Tanja Grether  
Bürgermeisterin

# Gebührenverzeichnis

für die Benutzung des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Helmhof

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat in seiner Sitzung am **21. Juli 2015** die Gebührensätze für die Benutzung des Gemeinschaftshauses im Stadtteil Helmhof neu gefaßt. Die Gebühren betragen künftig:

## für örtliche Vereine

Hallenmiete für 1 Tag **50,00 €**

## für örtliche Gewerbebetriebe

Hallenmiete für 1 Tag **125,00 €**

## für örtliche Privatpersonen

Hallenmiete für 1 Tag **100,00 €**

## für Beerdigungen (Leichenschmaus)

Hallenmiete für 1 Tag **50,00 €**

## Nebenkosten

Nachreinigung durch Hausmeister (pauschal)	<b>50,00 €</b>
Stromverbrauch je kWh	<b>0,25 €</b>
Wasser / Abwasser je cbm	<b>6,00 €</b>
Heizung (pauschal)	<b>20,00 €/Tag</b>

## Gebührenfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich für öffentliche Einrichtungen der Stadt Neckarbischofsheim oder für soziale bzw. karitative Einrichtungen bzw. Zwecke gespendet wird, sind gebührenfrei.

Über diese gebührenfreien Veranstaltungen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim grundsätzlich auf Antrag.

Die o.a. Gebührensätze treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 21. Juli 2015

gez. Tanja Grether  
Bürgermeisterin